



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2016

Nr. 4

Rostock, 15.02.2016

Berufungsordnung der Universität Rostock vom 11. Februar 2016

Berufungsordnung der Universität Rostock

vom 11. Februar 2016

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 80 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211) geändert wurde, hat die Universität Rostock folgende Berufsungsordnung als Satzung erlassen:

Inhalt

Abschnitt I: Antrags- und Ausschreibungsverfahren zur Besetzung einer Professur	2
§ 1 Frist bei planmäßigem Freiwerden einer Professur	2
§ 2 Frist bei unplanmäßigem Freiwerden einer Professur	2
§ 3 Antrag auf Besetzung einer Professur	2
§ 4 Berufungskommission	3
§ 5 Ausschreibungstext	4
§ 6 Öffentliche Ausschreibung	5
§ 7 Verzicht auf Ausschreibung	5
§ 8 Gleichstellungsbeauftragte/Schwerbehindertenvertretung	5
Abschnitt II: Erarbeitung und Aufstellung des Berufungsvorschlags	6
§ 9 Verfahren in der Berufungskommission	6
§ 10 Erste Sitzung der Berufungskommission – Vorauswahl der Bewerberinnen und Bewerber	7
§ 11 Auswahlkriterien	8
§ 12 Persönliche Vorstellung	8
§ 13 Begutachtungsverfahren	9
§ 14 Reihungsvorschlag und Abschlussbericht der Berufungskommission	9
§ 15 Berufungsvorschlag	10
§ 16 Frist zur Einreichung des Berufungsvorschlags	10
Abschnitt III: Ruferteilungs- und Ernennungsverfahren	11
§ 17 Berufung von Professorinnen und Professoren	11
Abschnitt IV: Sonderfälle	12
§ 18 Hausberufungen	12
§ 19 Stiftungsprofessuren und gemeinsame Berufungsverfahren mit außerhochschulischen Forschungseinrichtungen	12
§ 20 Berufung und Einstellung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren	12
§ 21 Tenure Track-Verfahren	13
Abschnitt V: Abschließende Bestimmungen	13
§ 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	13
Anlage: Grundsätze der Frauenförderung	

Abschnitt I: Antrags- und Ausschreibungsverfahren zur Besetzung einer Professur

§ 1

Frist bei planmäßigem Freiwerden einer Professur

- (1) Bei altersbedingtem Ausscheiden einer Professorin/eines Professors soll der Antrag gemäß § 3 der Fakultät auf Besetzung der Professur spätestens 24 Monate vor dem Ausscheiden der bisherigen Lehrstuhlinhaberin/des bisherigen Lehrstuhlinhabers von der Dekanin/dem Dekan über die Stabsstelle Berufungen dem Rektorat vorgelegt werden. Anderenfalls kann das Rektorat über die Verwendung der Professur auch ohne Fakultät entscheiden. Die Stellenausschreibung soll so rechtzeitig erfolgen, dass der Berufungsvorschlag der Universität dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V sechs Monate vor Freiwerden der Stelle vorliegt (§ 59 Absatz 4 Landeshochschulgesetz).
- (2) Wenn in dieser Ordnung von Fakultät gesprochen wird, ist das jeweils nach der Grundordnung oder anderer universitärer Bestimmungen zuständige Organ innerhalb der Fakultät gemeint, also regelmäßig Fakultätsrat oder Dekanat.

§ 2

Frist bei unplanmäßigem Freiwerden einer Professur

Ist eine Stelle nach Bekanntwerden eines unplanmäßigen Freiwerdens neu zu besetzen, ist der Antrag gemäß § 3 der Fakultät auf Besetzung der Professur von der Dekanin/dem Dekan umgehend nach dem Bekanntwerden des Ausscheidens der Professorin/des Professors über die Stabsstelle Berufungen dem Rektorat vorzulegen. Ansonsten kann das Rektorat über die Verwendung der Professur auch ohne Beteiligung der Fakultät entscheiden.

§ 3

Antrag auf Besetzung einer Professur

- (1) Der begründete Antrag der Fakultät auf Besetzung einer Professur ist nach Beschlussfassung des Fakultätsrats von der Dekanin/dem Dekan in zweifacher Ausfertigung über die Stabsstelle Berufungen an das Rektorat zu richten. Vor einer Wiederbesetzung von Professuren prüft das Rektorat, ob die Denomination und die Aufgabenbeschreibung der Stelle geändert werden, sie einer anderen Fakultät zugewiesen oder nicht wiederbesetzt wird.
- (2) Im Antrag auf Besetzung einer Professur sind von der Fakultät darzulegen:
 - a) Denomination und Begründung der Besetzung (Bedeutung und Aufgaben der Professur in Forschung und Lehre, fachliche und strukturelle Einbindung, Strategische Einordnung der Professur in das Lehr- und Forschungsprofil der Fakultät, Begründung für eine mögliche Änderung der Denomination);
 - b) Vorschlag zur Besetzung der Berufungskommission;
 - c) Auslastungsnachweis der zu besetzenden Professur;
 - d) Ausstattung (Personal, Raum und Geräte) der zu besetzenden Professur;
 - e) Entwurf zum Ausschreibungstext in deutscher und gegebenenfalls in englischer Sprache oder eine Begründung zum Verzicht auf Ausschreibung gemäß § 7;
 - f) Fakultätsratsbeschluss zu a) bis d);
 - g) Vorlage für die Sitzung des Rektorats und des Akademischen Senats.
- (3) Sind bei der Berufung Belange anderer Fakultäten berührt, so sind diese an der Ausschreibung sowie am Berufungsverfahren zu beteiligen. Im Zweifelsfall entscheidet das Rektorat nach Anhörung der beteiligten Fakultäten über den Antrag.
- (4) Die Interdisziplinäre Fakultät (INF) ist im Rahmen der Erstellung des Ausschreibungstextes und insbesondere zur Einbindung der Professur in die Profillinien der Universität und deren Weiterentwicklung und

Stärkung zu beteiligen. Dazu und zur gegebenenfalls erforderlichen Mitwirkung eines Mitglieds der INF in der Berufungskommission gibt die Dekanin/der Dekan der INF eine Stellungnahme ab, die Bestandteil des Antrags auf Ausschreibung ist. Diese Stellungnahme ist von der Dekanin/dem Dekan der ausschreibenden Fakultät einzuholen.

- (5) Mit dem Antrag soll die Fakultät darlegen, inwieweit eine ausreichende Anzahl an geeigneten deutschen sowie internationalen Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern für die Professur zur Verfügung steht.
- (6) In Berufungsverfahren der Universitätsmedizin, die auf Empfehlung der Strukturkommission der Universitätsmedizin durch die Dekanin/den Dekan und den Fakultätsrat eingeleitet werden, muss der Vorstand der Universitätsmedizin nach § 102 Absatz 5 Satz 4 Landeshochschulgesetz dem Antrag auf Ausschreibung der Professur zustimmen, bevor der Antrag auf Ausschreibung dem Rektorat zugeleitet wird.
- (7) Der Akademische Senat, welcher mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner gewählten Mitglieder eine abweichende Entscheidung treffen kann, und das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V werden gemäß §§ 59 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit 16 Absatz 3 Satz 3 Landeshochschulgesetz in die Entscheidung über die Besetzung einer Professur einbezogen.

§ 4

Berufungskommission

- (1) Mit dem Antrag auf Besetzung der Professur unterbreitet die Fakultät nach Beschlussfassung des Fakultätsrats dem Rektorat unter Beachtung der Richtlinie zur Befangenheit in Berufungsverfahren und der Richtlinie zur Berufung von Mitgliedern der Universität Rostock („Hausberufungen“) die beabsichtigte Zusammensetzung der Berufungskommission unter Vorsitz einer der Fakultät angehörenden Professorin/ einem der Fakultät angehörenden Professor. Die Berufungskommission soll maximal zehn stimmberechtigte Mitglieder umfassen.
- (2) Berufungskommissionen sind nach Statusgruppen zusammenzusetzen. Ihnen gehören stimmberechtigt an: Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie der Gruppe der Studierenden, die vom jeweiligen Fachschaftsrat vorgeschlagen werden. In den Berufungskommissionen müssen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen verfügen. Eine angemessene Vertretung von Frauen und Männern ist anzustreben. Den stimmberechtigten Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sollen nach § 59 Absatz 3 Satz 4 Landeshochschulgesetz mindestens eine Frau sowie mindestens eine universitätsexterne Wissenschaftlerin/ein universitätsexterner Wissenschaftler angehören. Gemäß § 19 Absatz 2 gelten bei Stiftungsprofessuren die von der Stifterin/dem Stifter und bei gemeinsamen Berufungsverfahren mit außerhochschulischen Forschungseinrichtungen die von dieser Forschungseinrichtung in die Berufungskommission entsandten Personen nicht als externe Mitglieder.
- (3) Als Vorsitzende/Vorsitzender einer Berufungskommission sollen nur Professorinnen und Professoren vorgeschlagen werden, die bereits in einer Berufungskommission mitgewirkt haben. Sofern die Dekanin/der Dekan der zuständigen Fakultät nicht Mitglied der Berufungskommission ist, kann sie/er an den Sitzungen der Berufungskommission beratend teilnehmen. Bei Verfahren zur Berufung von Professorinnen und Professoren mit Aufgaben in der Krankenversorgung ist der Ärztliche Vorstand der Universitätsmedizin als Mitglied mit beratender Stimme hinzuzuziehen, sofern sie/er nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied der Berufungskommission ist.
- (4) Der Fakultät bleibt das Recht vorbehalten, im Verlaufe des Berufungsverfahrens ausnahmsweise nach Beschlussfassung durch den Fakultätsrat und im Einvernehmen mit der Rektorin/ dem Rektor eine andere Vorsitzende/einen anderen Vorsitzenden oder ein anderes Berufungskommissionsmitglied zu benennen.
- (5) Die Rektorin/der Rektor oder ein von ihr/ihm beauftragtes Rektorsmitglied kann jederzeit in jedem Berufungsverfahren zur Vorbereitung des Berufungsvorschlages beratend mitwirken.

§ 5

Ausschreibungstext

- (1) Der Ausschreibungstext muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben beschreiben. Er definiert die Anforderungen an die Bewerberinnen und Bewerber.
- (2) Der Vorschlag der Fakultät für den Ausschreibungstext soll insbesondere enthalten:
 - a) Zugeordnete Einrichtung und vorgesehene Besoldungsgruppe der Professur;
 - b) Aufgabenbereich der Professur (Denomination sowie Profilbeschreibung);
 - c) Auswahlkriterien und Einstellungs Voraussetzungen:
 1. Anforderungen, die an die Bewerberinnen und Bewerber gestellt werden, insbesondere die wahrzunehmenden Forschungs- und Lehraufgaben sowie in der Universitätsmedizin die gegebenenfalls wahrzunehmenden Aufgaben in der Krankenversorgung;
 2. Einbindung der Professur in Forschungsschwerpunkte und Erwartung der Mitarbeit der künftigen Stelleninhaberin/des künftigen Stelleninhabers in diesen Schwerpunkten und den Profillinien der Universität;
 3. Einstellungs Voraussetzungen nach §§ 58, 61 Landeshochschulgesetz (abgeschlossenes Hochschulstudium; Promotion; Erfahrung in der Lehre; Habilitation oder vergleichbare wissenschaftliche Leistungen; Facharztanerkennung soweit zutreffend; grundsätzlich Nachweis einer dreijährigen Schulpraxis bei Professuren, deren Funktionsbezeichnung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht; Besetzung der Professur im Beamtenverhältnis oder im Angestelltenverhältnis, auf Lebenszeit oder befristet);
 - d) Voraussichtlicher Zeitpunkt der Besetzung;
 - e) Hinweis auf die von den Bewerberinnen und Bewerbern einzureichenden Unterlagen, das heißt tabellarischer Lebenslauf, Darstellung des wissenschaftlichen und beruflichen Werdegangs, Schriftenverzeichnis, Aufstellung der bisherigen Lehrtätigkeit, Nachweis über akademische Prüfungen, Ernennungen und pädagogische Eignung, eventuell hochschuldidaktische Zusatzqualifikationen, Beschreibung künftiger Forschungsabsichten und gegebenenfalls Lehrevaluationen sowie der bisherigen Drittmittelerwerbung;
 - f) Bekenntnis der Universität zu den Führungsleitlinien;
 - g) Passus, dass die Universität eine Erhöhung des Anteils von Frauen am wissenschaftlichen Personal anstrebt und daher qualifizierte Frauen mit Bezug auf § 4 Absatz 3 Gleichstellungsgesetz nachdrücklich auffordert, sich zu bewerben und dass Frauen bei gleichwertiger Qualifikation vorrangig berücksichtigt werden, sofern nicht in der Person des Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen;
 - h) Hinweis, dass schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei gleicher Eignung, Befähigung und Qualifikation besonders berücksichtigt werden;
 - i) Angabe, dass die Bewerbung an die Dekanin/den Dekan zu richten ist;
 - j) Bewerbungsfrist von mindestens vier Wochen;
 - k) Den Hinweis, dass Bewerbungskosten vom Land Mecklenburg-Vorpommern leider nicht übernommen werden können.
 - l) In den Ausschreibungstext sind ebenfalls Angaben zur künftigen dienstrechtlichen Stellung der Professorin/des Professors aufzunehmen.
- (3) Bei der Abfassung des Ausschreibungstextes durch die Fakultät ist die Gleichstellungsbeauftragte mit der Bitte um Stellungnahme zu beteiligen.

§ 6

Öffentliche Ausschreibung

- (1) Professuren werden durch die Universität gemäß § 59 Absatz 1 Landeshochschulgesetz öffentlich ausgeschrieben und dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V rechtzeitig vor Erscheinen angezeigt.
- (2) Professuren werden auf Vorschlag der Fakultät im Auftrag der Rektorin/des Rektors von der Stabsstelle Berufungen in überregionalen und internationalen Wochen- und Fachzeitschriften sowie im Internet ausgeschrieben. Den Fakultäten und der Gleichstellungsbeauftragten bleibt freigestellt, andere wissenschaftliche Einrichtungen und Netzwerke über die Ausschreibung zu informieren.
- (3) Für eine ausnahmsweise erforderlich werdende Zweitausschreibung gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Die Bewerberinnen/Bewerber für die erste Ausschreibung sind ohne erneute Bewerbung zu berücksichtigen, wenn sie ihre Bewerbung nach Information über die Zweitausschreibung aufrechterhalten.

§ 7

Verzicht auf Ausschreibung

- (1) Gemäß §§ 59 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 Landeshochschulgesetz kann auf eine Ausschreibung verzichtet werden, wenn:
 - a) eine befristet besetzte Professur mit der/dem Berufenen unbefristet oder erneut befristet besetzt werden soll und eine Weiterbeschäftigung im besonderen Interesse der Universität liegt oder
 - b) eine Juniorprofessorin/ein Juniorprofessor der eigenen Hochschule berufen werden soll, wenn diese/ dieser nach ihrer/seiner Promotion eine mehrjährige wissenschaftliche Tätigkeit außerhalb der eigenen Hochschule ausgeübt hat (Tenure Track-Regelung) oder
 - c) im Ausnahmefall für die Besetzung der Professur eine in besonderer Weise qualifizierte Person zur Verfügung steht, deren Gewinnung im Hinblick auf die Stärkung der Qualität und Profilbildung im besonderen Interesse der Universität liegt und das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur die Zustimmung erteilt hat.
- (2) Auch im Falle eines Ausschreibungsverzichtes erfolgt ein ordentliches Berufungsverfahren nach den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, insbesondere nach dieser Ordnung. Abweichend gilt:
 - a) auf eine persönliche Vorstellung nach § 12 kann verzichtet werden;
 - b) von der Berufungskommission sind mindestens zwei Gutachten von Professorinnen/Professoren anderer Universitäten einzuholen.
- (3) Das Rektorat beschließt über den Ausschreibungsverzicht im Rahmen der Prüfung des Antrags nach § 3.

§ 8

Gleichstellungsbeauftragte/Schwerbehindertenvertretung

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt die Berufungskommission in der Umsetzung des Gleichstellungsauftrages des § 4 Landeshochschulgesetz und wirkt in allen Phasen des Verfahrens auf eine Steigerung des Frauenanteils hin. Sie hat ein umfassendes Informations- und Akteneinsichtsrecht.
- (2) Liegen nach der ersten Ausschreibung keine Bewerbungen von Frauen vor, die die in der Ausschreibung geforderten Qualifikationen nachweisen, und sind Frauen in der Beschäftigungsgruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer unterrepräsentiert, soll die Professur gemäß § 4 Absatz 4 Gleichstellungsgesetz auf begründetes Verlangen der Gleichstellungsbeauftragten nach § 6 Absatz 2 Satz 1 neu ausgeschrieben werden.

- (3) Auf begründetes Verlangen der Gleichstellungsbeauftragten sind gemäß § 5 Absatz 7 Gleichstellungsgesetz alle Bewerberinnen oder mindestens ebenso viele Frauen wie Männer zur persönlichen Vorstellung einzuladen, wenn sie die Einstellungs Voraussetzungen nach § 58 Landeshochschulgesetz erfüllen und wenn nach Aktenlage eine Berücksichtigung auf der Berufungsliste aufgrund der Stellenanforderung und Leistungsfähigkeit der Bewerberin nicht unwahrscheinlich ist.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Berufungsverfahren an ihre Fakultätsvertreterinnen übertragen. Diese können sich auch gegenseitig vertreten. Es besteht außerdem die Möglichkeit, dass die wissenschaftliche Mitarbeiterin der Gleichstellungsbeauftragten weisungsabhängig bestimmte Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten im Berufungsverfahren wahrnimmt und diese vertritt.
- (5) Die Schwerbehindertenvertretung ist in allen Angelegenheiten, die schwerbehinderte Menschen als Einzelperson oder als Gruppe berühren, unverzüglich und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung anzuhören. Sie hat beim Vorliegen von Bewerbungen schwerbehinderter Menschen das Recht auf Einsicht in die entscheidungsrelevanten Teile der Bewerbungsunterlagen und auf Teilnahme an allen Kommissions-sitzungen (§ 95 Absatz 2 SGB IX).
- (6) In Vorbereitung der Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten gemäß § 59 Absatz 4 Satz 1 Landeshochschulgesetz leitet die/der Berufungskommissionsvorsitzende den Abschlussbericht der Berufungskommission der Gleichstellungsbeauftragten zur Kenntnis zu. Gleiches gilt, sofern auch die Schwerbehindertenvertretung eine Stellungnahme abgeben muss.
- (7) Stellungnahmen der Gleichstellungsbeauftragten und gegebenenfalls der Schwerbehindertenvertretung werden nach Mitteilung des Fakultätsratsbeschlusses zum Berufungsvorschlag erstellt und von ihnen der Dekanin/dem Dekan der betreffenden Fakultät und der Stabsstelle Berufungen zur Kenntnis zugeleitet.

Abschnitt II: Erarbeitung und Aufstellung des Berufungsvorschlags

§ 9

Verfahren in der Berufungskommission

- (1) Zu jeder Sitzung der Berufungskommission sind sämtliche Mitglieder sowie die Gleichstellungsbeauftragte oder ihre jeweilige Fakultätsbeauftragte sowie – wenn erforderlich – die Schwerbehindertenvertretung schriftlich oder elektronisch einzuladen.
- (2) Die Sitzungen der Berufungskommission sind nicht öffentlich und werden von der/dem Vorsitzenden geleitet. Sie/Er stellt zu Beginn jeder Sitzung die Beschlussfähigkeit fest. Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn:
 - a) mehr als die Hälfte der der Kommission angehörenden stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist,
 - b) die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen und
 - c) zur Sitzung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens sieben Tagen eingeladen oder der Sitzungstermin in der vorhergehenden Sitzung festgelegt wurde.

Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist mit einer Frist von mindestens fünf Arbeitstagen schriftlich oder elektronisch zu einer neuen Sitzung einzuladen.
- (3) Allgemeine Beschlüsse der Berufungskommission wie die Abstimmung zur Tagesordnung, Protokoll oder Organisatorisches, werden mit der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder in der Regel durch Handzeichen (offen) gefasst. Als anwesend zählt bei offenen Abstimmungen auch, wer über moderne Kommunikationstechniken wie Video- oder Telefonkonferenz zugeschaltet ist. Für die ausnahmsweise Durchführung einer Video- oder Telefonkonferenz sind Dienstleister zu wählen, die europäische und deutsche Datenschutzstandards einhalten.

- (4) Personenbezogene Entscheidungen wie die Einladungen zur persönlichen Vorstellung, die Aufnahme in die Begutachtung und die Berücksichtigung im Reihungsvorschlag erfolgen gemäß § 54 Absatz 2 Satz 2 Landeshochschulgesetz in geheimer Abstimmung. Schriftliche Voten abwesender Mitglieder sind unzulässig. Ein über moderne Kommunikationstechniken zugeschaltetes Mitglied kann nicht an geheimen Abstimmungen teilnehmen.
- (5) Ein zur Abstimmung gestellter Antrag ist angenommen, wenn auf ihn mehr zustimmende als ablehnende Stimmen entfallen. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gibt bei offenen Abstimmungen die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Entscheidungen der Berufungskommission über die Listenreihung der Kandidatinnen und Kandidaten (Reihungsvorschlag) bedürfen außer der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder auch der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.
- (7) Zur Wahrung der Vergleichbarkeit ist ein Kommissionsmitglied, das nicht an allen persönlichen Vorstellungen der Bewerberinnen und Bewerber nach § 12 teilnehmen konnte, bei der Abstimmung über die Auswahl und Reihung der Kandidatinnen und Kandidaten nicht stimmberechtigt.

§ 10

Erste Sitzung der Berufungskommission – Vorauswahl der Bewerberinnen und Bewerber

- (1) Die Berufungskommission wird spätestens vier Wochen nach Ende der Ausschreibung von ihrer/ihrer Vorsitzenden einberufen. Die/Der Vorsitzende verantwortet den zügigen Ablauf des Verfahrens sowie die Informationen für die Bewerberinnen und Bewerber. Bei der ersten Kommissionssitzung wird ein Zeitplan für die Durchführung des Auswahlverfahrens vereinbart.
- (2) Die/Der Vorsitzende der Berufungskommission ist für die Erstellung der Protokolle verantwortlich. Sie/Er zeichnet diese nach Abstimmung mit den Mitgliedern der Berufungskommission gegen. Die Anwesenheitslisten sind zu jeder Sitzung zu führen und Anlage der Protokolle. Diskussionen und Abstimmungen in der Kommission müssen transparent und nachvollziehbar dargestellt werden. Einzelmeinungen von Kommissionsmitgliedern sind auf Antrag ins Protokoll aufzunehmen.
- (3) Die Frage nach der Befangenheit im Berufungsverfahren ist nach Bekanntgabe der Bewerbungen mittels einer schriftlichen Selbsterklärung eines jeden Kommissionsmitglieds über mögliche Interessenkonflikte zu klären. Die Folgen des Vorliegens eines Ausschlussgrundes oder einer Besorgnis der Befangenheit regelt die Richtlinie zur Befangenheit in Berufungsverfahren der Universität Rostock.
- (4) Die Mitglieder der Berufungskommission sind zur Verschwiegenheit über alle Vorgänge verpflichtet, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Berufungskommission zur Kenntnis gelangen. Kenntnisse über Personen, die im Rahmen eines Berufungsverfahrens erworben wurden, sind ebenfalls vertraulich zu behandeln. Die/Der Vorsitzende weist die Kommissionsmitglieder ausdrücklich auf den Grundsatz der Vertraulichkeit hin und macht dies aktenkundig.
- (5) Die/Der Vorsitzende weist zu Beginn der Arbeit der Berufungskommission auf die Beachtung der gesetzlichen Grundsätze der Frauenförderung hin und macht dies aktenkundig.
- (6) Die Berufungskommission prüft nach Ablauf der Ausschreibungsfrist, ob die Bewerberinnen und Bewerber die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren gemäß § 58 Landeshochschulgesetz erfüllen. Zum Umgang mit Bewerbungsunterlagen wird auf die Regelungen zum sicheren Umgang mit Bewerbungsunterlagen und deren Aufbewahrung im Rahmen von Berufungsverfahren verwiesen.
- (7) Die Berufungskommission lädt nach Sichtung der Bewerbungen unverzüglich die auf der Grundlage der Auswahlkriterien gemäß § 11 in die engere Wahl gezogenen Bewerberinnen und Bewerber zur persönlichen Vorstellung ein. Nichtbewerberinnen und Nichtbewerber dürfen berücksichtigt werden. Die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber in wissenschaftlicher Hinsicht wird insbesondere durch Beurteilung der

Publikationen und weiterer Kriterien entsprechend der jeweiligen Fachdisziplin festgestellt. Die didaktische Eignung ist aufgrund der bisherigen Leistungen und Erfahrungen der Bewerberinnen und Bewerber in Lehre und Studierendenbetreuung und aufgrund eines in der Regel universitätsöffentlichen Lehrauftritts vor Studierenden, zu dem durch Fakultätsaushang zu laden ist, zu beurteilen. Insbesondere sollen bei der Auswahlentscheidung unter Beachtung der Ausschreibung folgende Kriterien herangezogen werden:

- a) Forschungstätigkeit im Zusammenhang mit Profillinien oder Forschungsschwerpunkten der Universität Rostock;
- b) einschlägige Lehrerfahrung;
- c) Erfahrungen bei der Einwerbung von Drittmitteln;
- d) Managementenerfahrungen und Personalführungskompetenz;
- e) Bereitschaft und Eignung zur interdisziplinären Zusammenarbeit;
- f) Bereitschaft zur Vertiefung der Internationalisierung der Universität sowie zur Gleichstellungsförderung in Forschung und Lehre.

§ 11 Auswahlkriterien

- (1) Die Bewerberinnen und Bewerber sind von der Berufungskommission nach dem Prinzip der Bestenauslese nach ihrer fachlichen Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung (Art. 33 Absatz 2 GG) auszuwählen.
- (2) Die Auswahlkriterien sind in der Ausschreibung festgeschrieben. Sie bilden die Grundlage und den Maßstab für die fachliche Bewertung der Leistung und der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber.
- (3) Spätestens zu Beginn der ersten Sitzung stellt die Berufungskommission auf der Grundlage des Ausschreibungstextes einen ausführlichen Kriterienkatalog auf. Dies muss dokumentiert und begründet werden. Die konkretisierten und gewichteten Auswahlkriterien müssen den Kriterien der Ausschreibung entsprechen.
- (4) Frauen werden bei gleichwertiger Qualifikation und Unterrepräsentanz vorrangig berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.
- (5) Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber, welche die in der Ausschreibung genannten Anforderungen nach den Bewerbungsunterlagen erfüllen, sind nach § 82 SGB IX zur persönlichen Vorstellung einzuladen. In Abstimmung mit der Schwerbehindertenvertretung kann von einer Einladung abgesehen werden, wenn aus den vorgelegten Unterlagen erkennbar ist, dass die fachliche Eignung der Bewerberin/ des Bewerbers offensichtlich fehlt.

§ 12 Persönliche Vorstellung

- (1) Die persönliche Vorstellung der eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber soll innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist erfolgen.
- (2) Mit der Einladung sollen die Bewerberinnen und Bewerber sowohl den vereinbarten Zeitplan erhalten als auch darauf hingewiesen werden, dass die Universität Rostock die Kosten für An- und Rückreise, Übernachtungen sowie für einen möglichen Verdienstausschlag nicht übernehmen kann. Gleichzeitig sollen sie gebeten werden, ihre Ausstattungswünsche und besonderen Erwartungen in Vorbereitung auf das Vorstellungsgespräch der/dem Berufungskommissionsvorsitzenden mitzuteilen.
- (3) Die persönliche Vorstellung umfasst in der Regel:
 - a) einen universitätsöffentlichen Auftritt, der beinhaltet:
 1. einen Lehrauftritt vor Studierenden;

2. eine wissenschaftliche Aussprache oder einen wissenschaftlichen Fachvortrag mit anschließender fachlicher Diskussion und
 3. auf Wunsch eines studentischen Mitglieds der Berufungskommission ist es einer Vertretung der Studierendenschaft darüber hinaus zu ermöglichen, unabhängig von der Berufungskommission mit den Bewerberinnen und Bewerbern zu deren Vorstellungen und Zielen in der Lehre zu sprechen.
- b) ein vertrauliches, nicht öffentliches Vorstellungsgespräch zur Darlegung der Vorstellungen zur Professur und der beabsichtigten Gestaltung der Lehre und Forschung sowie zur Erörterung der personellen und sächlichen Ausstattungswünsche.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber sind von der Teilnahme an den öffentlichen Auftritten der Mitbewerberinnen und Mitbewerber ausgeschlossen. Die Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber beim universitäts-öffentlichen Auftritt ist auf die unabdingbaren persönlichen Daten und die aktuelle Dienststellung zu beschränken.
 - (5) Nach Abschluss der persönlichen Vorstellung werden in der Regel die drei geeignetsten Bewerberinnen/ Bewerber zur Begutachtung für den Reihungsvorschlag ausgewählt. Eine Reihung der zu begutachtenden Personen ist nicht erforderlich.

§ 13

Begutachtungsverfahren

- (1) Die Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter ist transparent zu gestalten und schriftlich zu begründen.
- (2) Es sind mindestens zwei Gutachten über jede als listenfähig eingestufte Bewerberin/jeden als listenfähig einstuften Bewerber von Professorinnen oder Professoren anderer Universitäten und mindestens ein vergleichendes Gutachten einer weiteren Gutachterin/eines weiteren Gutachters über die vorgeschlagenen listenfähigen Bewerberinnen und Bewerber einzuholen. Das bedeutet, dass dem Reihungsvorschlag für jede Bewerberin und jeden Bewerber je zwei Einzelgutachten und für die Liste ein vergleichendes Gutachten beizulegen sind. Die Vorlage von insgesamt drei vergleichenden Gutachten ist dann unschädlich, wenn sich mindestens zwei Gutachten in Art und Umfang über die Platzierten im Einzelnen äußern, wie dies üblicherweise in Einzelgutachten erfolgt.
- (3) Bei der Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter ist die Richtlinie der Universität Rostock zur Befangenheit in Berufungsverfahren und die Richtlinie zur Berufung von Mitgliedern der Universität Rostock („Hausberufungen“) zu beachten.
- (4) Zur Wahrung der Objektivität darf den Gutachterinnen und Gutachtern im Vorfeld kein (vorläufiger) Reihungsvorschlag der Berufungskommission mitgeteilt werden. Die zu begutachtenden Bewerberinnen und Bewerber sind in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen.

§ 14

Reihungsvorschlag und Abschlussbericht der Berufungskommission

- (1) Die Berufungskommission stellt auf der Grundlage aller ihr zur Verfügung stehenden Informationen, unter Beachtung der in der Ausschreibung genannten und von ihr konkretisierten Auswahlkriterien und unter besonderer Berücksichtigung der Ausführungen in den Gutachten den Reihungsvorschlag als Empfehlung an den Fakultätsrat für den Berufungsvorschlag auf. Die fachliche und persönliche Eignung sowie die Eignung zur Lehre sind für jede gelistete Bewerberin und jeden gelisteten Bewerber einzeln und im Verhältnis zueinander zu begründen. Die Meinung der Studierenden zur öffentlichen Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber ist bei der Auswertung in der Berufungskommission angemessen zu berücksichtigen und zu protokollieren. Die im Reihungsvorschlag genannten Kandidatinnen und Kandidaten müssen den Anforderungen der Stellenausschreibung entsprechen und ohne Vorbehalt berufungsfähig sein.

- (2) Mit dem Reihungsvorschlag sollen drei Kandidatinnen und Kandidaten in einer festgelegten Reihenfolge benannt werden (§ 59 Absatz 5 Satz 1 Landeshochschulgesetz). Alle Abweichungen von diesem Grundsatz bedürfen einer besonderen schriftlichen Begründung und sind nur ausnahmsweise zulässig.
- (3) Die Berufungskommission erstellt unter Federführung der/des Vorsitzenden innerhalb von vier Wochen einen Abschlussbericht mit dem Reihungsvorschlag und leitet diesen zur Beschlussfassung an den Fakultätsrat weiter. Der Abschlussbericht soll insbesondere folgende Angaben enthalten:
 - a) Ausschreibungstext;
 - b) Übersicht der eingegangenen Bewerbungen (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, derzeitige Dienststellung, etc.);
 - c) Nachweis der Berufungskommission und der Fakultät über Bemühungen zur aktiven Rekrutierung geeigneter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler;
 - d) Protokolle zu den Beratungen der Berufungskommission (inklusive Anwesenheitslisten);
 - e) schriftliche Befangenheitserklärungen der Mitglieder der Berufungskommission einschließlich die der Gutachterinnen und Gutachter;
 - f) Gutachten gemäß § 13 Absatz 2 mit darin enthaltener Bescheinigung über die Habilitationsäquivalenz der wissenschaftlichen Leistungen von Kandidatinnen und Kandidaten, die nicht habilitiert sind; Abweichung von einem oder mehreren Gutachten sind hinreichend zu begründen;
 - g) gegebenenfalls Beteiligungsnachweis der Schwerbehindertenvertretung gemäß § 95 Absatz 2 SGB IX und deren Stellungnahme nach § 8 Absatz 7;
 - h) Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten zum Berufungsvorschlag gemäß § 8 Absatz 7;
 - i) Bewerbungsunterlagen der gelisteten Kandidatinnen und Kandidaten.

§ 15

Berufungsvorschlag

- (1) Der Fakultätsrat beschließt auf der Grundlage des Reihungsvorschlages und Abschlussberichtes der Berufungskommission den Berufungsvorschlag. Der Beschluss des Fakultätsrates bedarf außer der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder auch der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Die Unterlagen nach § 14 Absatz 3 und die Protokolle zu den betreffenden Beratungen des Fakultätsrates einschließlich des Abstimmungsergebnisses werden über die Stabsstelle Berufungen in der in § 16 genannten Frist an das Rektorat zur abschließenden Entscheidung weitergeleitet. Bestehen seitens des Fakultätsrats Bedenken gegenüber dem Reihungsvorschlag der Berufungskommission, sind diese der Berufungskommission mit der Bitte um Stellungnahme mitzuteilen. Sollte der Fakultätsrat weiterhin vom Vorschlag der Berufungskommission abweichen, ist dies hinreichend zu begründen.
- (2) In Berufungsverfahren der Universitätsmedizin muss der Vorstand der Universitätsmedizin gemäß § 102 Absatz 2 Satz 4 Landeshochschulgesetz sein Einvernehmen zum Berufungsvorschlag erteilen. Dieses kann § 102 Absatz 2 Satz 5 Landeshochschulgesetz nur aus wichtigem Grund, insbesondere wegen begründeter Zweifel an der Eignung einer oder eines Vorgeschlagenen für die Aufgaben in der Krankenversorgung oder im öffentlichen Gesundheitswesen, verweigert werden.

§ 16

Frist zur Einreichung des Berufungsvorschlags

Die Dekanin/Der Dekan leitet nach Möglichkeit den Berufungsvorschlag der Fakultät nach Beschlussfassung des Fakultätsrats spätestens acht Monate nach Ablauf der Ausschreibungsfrist über die Stabsstelle Berufungen dem Rektorat zur abschließenden Entscheidung zu.

Abschnitt III: Ruferteilungs- und Ernennungsverfahren

§17

Berufung von Professorinnen und Professoren

- (1) Das Rektorat prüft den Berufungsvorschlag der Fakultät und stellt die Berufungsliste auf.
- (2) Das Rektorat kann nach § 60 Absatz 1 Satz 2 Landeshochschulgesetz in begründeten Fällen von der Reihenfolge des Berufungsvorschlags der Fakultät abweichen. In diesem Fall hat es gemäß § 10 Absatz 2 Satz 3 der Grundordnung seine Bedenken der Fakultät schriftlich mitzuteilen und dieser unter Beteiligung der Berufungskommission Gelegenheit zu erneuter Beratung zu geben. Hierzu setzt sich die Rektorin/der Rektor mit der Dekanin/dem Dekan der jeweiligen Fakultät in Verbindung. Im Einzelfall können weitere geeignete Maßnahmen (etwa Einholung weiteren externen Sachverständigen zur Entscheidungsfindung, z. B. durch ein zweites vergleichendes Gutachten) zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Berufungsverfahrens getroffen werden. Kommt es zu keiner Einigung zwischen Fakultät und Rektorat über den Berufungsvorschlag, so wird der Akademische Senat vor der abschließenden Entscheidung des Rektorats, ansonsten nachträglich darüber informiert.
- (3) Hat das Rektorat gegen den Berufungsvorschlag insgesamt Bedenken, so gibt es den Berufungsvorschlag unter Angabe der Gründe an die Fakultät zurück. Gemäß § 60 Absatz 2 Satz 2 Landeshochschulgesetz ist zu prüfen, ob die Liste ergänzt wird, die Stelle neu ausgeschrieben wird oder sie eine neue Verwendung erhält. Für das Verfahren gilt § 10 Absatz 2 Satz 3 und 4 der Grundordnung.
- (4) Soweit von der abweichenden Entscheidung des Rektorats Kandidatinnen betroffen sind, ist die Gleichstellungsbeauftragte vom Rektorat zu beteiligen und hat das Recht auf Abgabe einer Stellungnahme. Entsprechendes gilt im Falle eines Schwerbehinderten für die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung.
- (5) Die Rektorin/Der Rektor erteilt nach Information des Akademischen Senats und im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur den Ruf gemäß § 60 Absatz 1 Satz 1 Landeshochschulgesetz. Soll eine Professur an der Theologischen Fakultät besetzt werden, bedarf dies in Bezug auf die Lehre und hinsichtlich des Bekenntnisses der/des Vorgeschlagenen der Zustimmung der zuständigen Landeskirche (Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland). Diese holt das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ein.
- (6) Die Dekanin/Der Dekan sendet nach erfolgter Information über die Ruferteilung an die nicht gelisteten Bewerberinnen und Bewerber eine schriftliche Absage. Die gelisteten Kandidatinnen und Kandidaten, die keinen Ruf erhalten, werden durch die Stabsstelle Berufungen nach der Rufannahme benachrichtigt.
- (7) Bewerberinnen und Bewerber haben kein Recht auf Einsicht in die Berufungsakten, insbesondere nicht in die Gutachten.
- (8) Gespräche zur personellen und sächlichen Ausstattung der Professur werden zunächst zwischen der/dem Gerufenen und der Fakultät geführt. Das Berufungsgespräch wird nach Vorlage des Vorschlags zur Ausstattung der Professur seitens der Fakultät gemeinsam mit der Rektorin/dem Rektor und der Kanzlerin/dem Kanzler geführt. In Berufungsverfahren der Universitätsmedizin führt das Berufungsgespräch die Dekanin/der Dekan. Die/der Gerufene erhält in der Regel spätestens zwei Wochen nach dem Berufungsgespräch ein von der Rektorin/dem Rektor und der Kanzlerin/dem Kanzler unterzeichnetes schriftliches Berufsangebot der Universität. Zum Angebot der Universität oder der Universitätsmedizin zur Ausstattung der Professur und der persönlichen Bezüge soll die/der Gerufene mit einer Frist von in der Regel zwei Wochen nach Erhalt abschließend Stellung nehmen.

- (9) Berufungszusagen sind gemäß § 60 Absatz 3 Satz 2 Landeshochschulgesetz auf höchstens fünf Jahre zu befristen.
- (10) Nach erfolgreichem Abschluss des Berufungsgesprächs und der Rufannahme unterbreitet die Rektorin/der Rektor dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur den Ernennungsvorschlag.

Abschnitt IV: Sonderfälle

§ 18

Hausberufungen

- (1) Mitglieder der eigenen Hochschule dürfen nach § 59 Absatz 6 Landeshochschulgesetz nur in begründeten Ausnahmefällen vorgeschlagen werden. Der Berufungsvorschlag soll dann mindestens zwei Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Näheres zu Hausberufungen regelt die Richtlinie zur Berufung von Mitgliedern der Universität Rostock („Hausberufungen“).
- (2) Bei der Zusammensetzung der Berufungskommission nach § 4 ist zu beachten, dass neben dem externen Mitglied der Berufungskommission entweder zwei Vertreterinnen/Vertreter anderer Fakultäten der Berufungskommission angehören oder eine weitere externe Wissenschaftlerin/ein weiterer externer Wissenschaftler Mitglieder der Berufungskommission sein muss.
- (3) Abweichend von § 13 Absatz 2 sind mindestens zwei auswärtige vergleichende Gutachten einzuholen.

§ 19

Stiftungsprofessuren und gemeinsame Berufungsverfahren mit außerhochschulischen Forschungseinrichtungen

- (1) An der Universität können gemeinsame Berufungsverfahren mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen und der Wirtschaft durchgeführt werden. Voraussetzung solcher Berufungsverfahren ist der Abschluss einer von der Rektorin/dem Rektor unterzeichneten Vereinbarung zwischen der Universität Rostock und der außerhochschulischen Forschungseinrichtung oder dem Wirtschaftsunternehmen, welche die Einzelheiten der Zusammenarbeit und der gemeinsamen Durchführung des Berufungsverfahrens regeln. Im Bereich der Universitätsmedizin wird diese Vereinbarung durch den Vorstand unterzeichnet. Diese vertraglichen Bestimmungen ergänzen insoweit die Vorgaben des Landeshochschulgesetzes und der Berufsordnung der Universität Rostock.
- (2) Die im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung von einer außeruniversitären wissenschaftlichen Einrichtung entsandten Mitglieder der Berufungskommission gelten nicht als externe, sondern stimmberechtigte Mitglieder im Sinne des § 59 Absatz 3 Landeshochschulgesetz. Bei Bewerbungen von Mitgliedern des Kooperationspartners kommt es besonders auf die Wahrung der Unparteilichkeit der Berufungskommission an. Dies soll durch eine transparente Arbeit und Dokumentation gewährleistet werden.

§ 20

Berufung und Einstellung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

- (1) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden gemäß § 62 Absatz 2 Landeshochschulgesetz in der Regel in einer 1. Phase zunächst für die Dauer von drei Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Zeit ernannt. Möglich ist auch die Beschäftigung im Angestelltenverhältnis.
- (2) Das Berufungsverfahren und die Einstellung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren erfolgt gemäß § 62 Landeshochschulgesetz in Verbindung mit dieser Ordnung. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden durch die Rektorin/den Rektor berufen und ernannt. In der Universitätsmedizin erfolgt die Berufung und Ernennung der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren durch den Wissenschaftlichen Vorstand.

- (3) Die persönlichen Einstellungsvoraussetzungen für eine Juniorprofessur folgen aus § 62 Absatz 1 Landeshochschulgesetz.
- (4) Das Verfahren zur Verlängerung des Beschäftigungsverhältnisses nach § 62 Absatz 2 Satz 3 Landeshochschulgesetz um weitere drei Jahre (2. Phase) richtet sich nach dem Leitfaden der Universität Rostock für die Zwischenevaluation von Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren.
- (5) Im Berufungsverfahren zur Juniorprofessur sollen Bewerberinnen und Bewerber nur dann berufen werden, wenn diese nach ihrer Promotion eine mehrjährige wissenschaftliche Tätigkeit außerhalb der Universität Rostock ausgeübt haben.

§ 21

Tenure Track-Verfahren

- (1) Eine Juniorprofessur kann mit der Möglichkeit verbunden werden, die Stelleninhaberin/den Stelleninhaber auf eine Professur zu berufen (Tenure Track). Soll ein Tenure Track-Verfahren für eine Professur gewährt werden, so ist hierauf bereits in der Ausschreibung zur Juniorprofessur hinzuweisen. Die Fakultät hat bei ihrem Antrag auf Besetzung der Juniorprofessur nach § 3 nachzuweisen, dass spätestens zum Ablauf der befristeten Juniorprofessur eine unbefristete W2- oder W3-Professur bereit steht, die dem Profil der Juniorprofessur entspricht.
- (2) Das Tenure Track-Verfahren kann frühestens nach erfolgreicher Zwischenevaluation zum Ende des vierten Jahres des Beschäftigungsverhältnisses der Juniorprofessorin/des Juniorprofessor durch die Fakultät eingeleitet werden. Dafür stellt sie gemäß § 3 einen Antrag auf Besetzung der W2- oder W3-Professur über die Stabsstelle Berufungen an das Rektorat. Auf eine Ausschreibung kann nach § 59 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 Landeshochschulgesetz verzichtet werden.
- (3) Es werden alle weiteren Schritte eines Berufungsverfahrens durchgeführt, wobei im Rahmen der persönlichen Vorstellung auf den Auftritt nach § 12 Absatz 3 lit. a) und die Einholung eines vergleichenden Gutachtens verzichtet werden kann. Für die Zusammensetzung der Berufungskommission gilt § 18 Absatz 2. Die Juniorprofessorin/der Juniorprofessor hat einen Selbstbericht einzureichen, der ihre/ seine Leistungen in Forschung, Lehre sowie Selbstverwaltung seit der Zwischenevaluation belegt und auch Ausführungen zur zukünftigen Schwerpunktsetzung enthält. Im Übrigen finden auf das Tenure Track-Verfahren die für Berufungs- und Ernennungsverfahren geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung.

Abschnitt V: Abschließende Bestimmungen

§ 22

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Berufsungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft.
- (2) Berufsungsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung eingeleitet wurden, werden nach der Berufsungsordnung der Universität Rostock in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 2011 zu Ende geführt. Danach tritt diese Berufsungsordnung außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 3. Februar 2016.

Rostock, den 11. Februar 2016

Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. med. Wolfgang D. Schareck

Grundsätze der Frauenförderung

Die Herstellung und Wahrung der Chancengleichheit von Frauen und Männern ist ein fundamentaler Bestandteil qualitätsgesicherter Berufungsverfahren. Eine transparentere Gestaltung der Verfahrensabläufe und eine durchgängige Berücksichtigung von Gleichstellungsaspekten sollen künftig zu einer Steigerung des Professorinnenanteils an der Universität Rostock führen, um einer Chancengerechtigkeit beider Geschlechter in der Wissenschaft gerecht zu werden.¹

In Umsetzung dieses Ziels gelten folgende Grundsätze:

- Die Fakultät bzw. die Berufungskommission sind aufgefordert, vor und während des Berufungsverfahrens ihnen bekannte, für die jeweilige Stelle qualifizierte Wissenschaftlerinnen, die sich nicht selbst beworben haben, zur Bewerbung aufzufordern. Dies ist auch noch nach Ablauf der Bewerbungsfrist (bloße Ordnungs- und keine Ausschlussfrist) solange möglich, wie die durch die Bewerbungsfrist geschützten legitimen Interessen der Universität und/oder Fakultät nicht konkret beeinträchtigt werden. Orientierung für die Recherche bieten neben dem Instrument der aktiven persönlichen Ansprache einschlägige Datenbanken wie AcademiaNet, FemConsult, femdat, FEMtech.
Die Bemühungen zur Gewinnung von qualifizierten Bewerberinnen sind zu dokumentieren. Sollten sich keine Frauen auf die jeweilige Professur beworben haben, ist dies zu begründen. Der Berufungskommission und der Fakultät stehen bei Fragen zur aktiven Suche die Gleichstellungsstellungsbeauftragte und die Fakultätsvertreterin zur Verfügung.
- Liegen nach der ersten Ausschreibung keine Bewerbungen von Frauen vor, die die geforderten Qualifikationen nachweisen, und sind Frauen in der Beschäftigungsgruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer unterrepräsentiert, soll die Professur auf begründetes Verlangen der Gleichstellungsbeauftragten neu ausgeschrieben werden (§ 4 Abs. 4 GIG M-V).
- Chancengerechtigkeit bedeutet auch, Verzögerungen im wissenschaftlichen Werdegang (z. B. längere Qualifikationsphasen, Publikationslücken, verminderte Auslandsaufenthalte) bei der Bewertung angemessen zu berücksichtigen. Dazu zählen insbesondere folgenden Umstände: Schwangerschaft und Geburt, Kinderbetreuung oder Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen.
- Auf begründetes Verlangen der Gleichstellungsbeauftragten sind alle Bewerberinnen oder mindestens ebenso viele Frauen wie Männer zur persönlichen Vorstellung einzuladen, wenn sie die Einstellungsvoraussetzungen des § 58 LHG M-V erfüllen und wenn nach Aktenlage eine Berücksichtigung auf der Berufsliste aufgrund der Stellenanforderung und Leistungsfähigkeit der Bewerberin nicht unwahrscheinlich ist (vgl. § 5 Abs. 7 GIG M-V).

¹ Definition der Unterrepräsentanz von Frauen auf professoraler Ebene: „Frauen gelten als unterrepräsentiert, wenn Professuren der jeweiligen Fakultät mit mehr Männern als Frauen besetzt sind (vgl. § 2a Absatz 5 Satz 1 GIG M-V).“